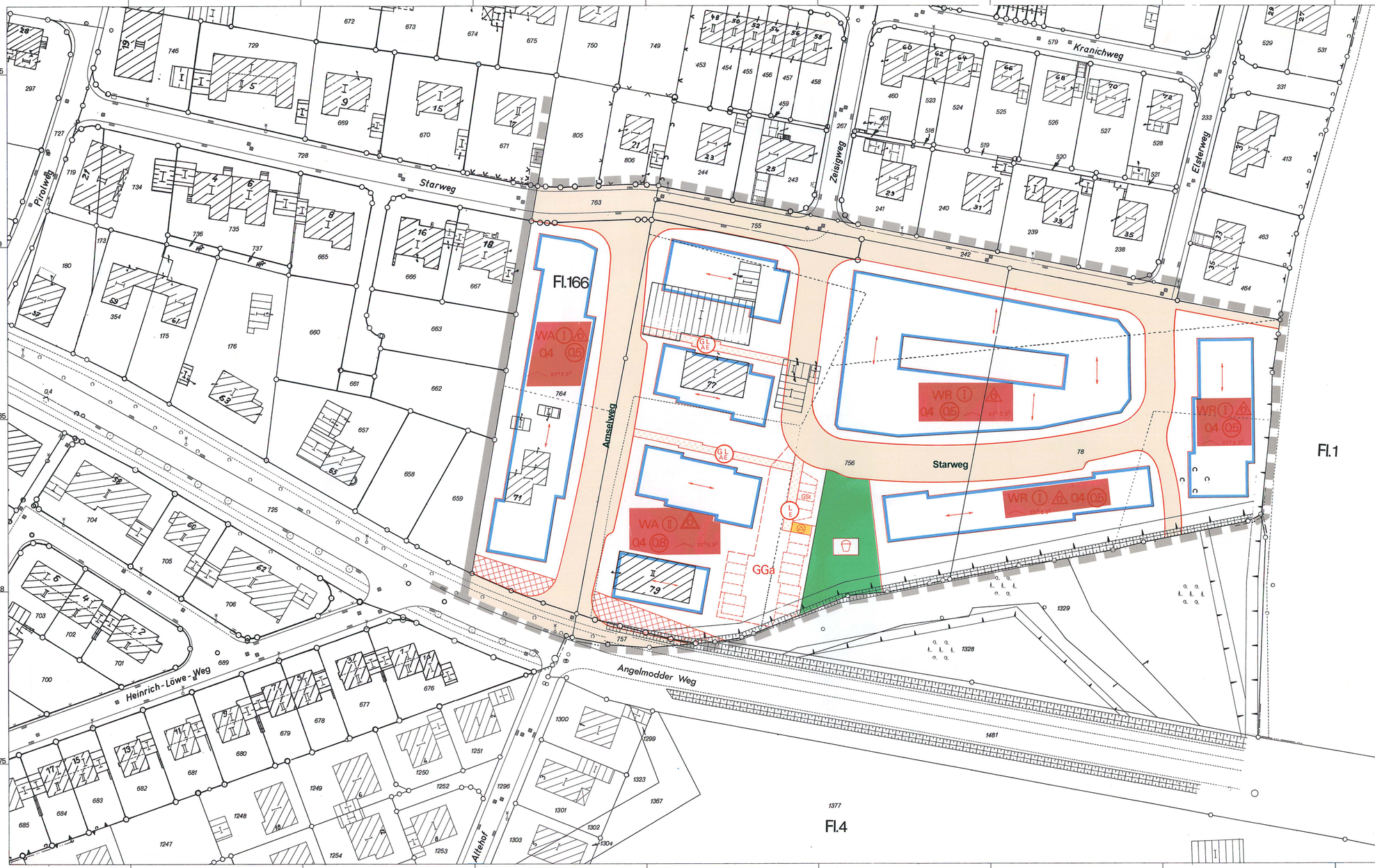


Gemarkung Angelmodde

Textliche Festsetzungen

1. Die Oberkante Erdgeschoßfußboden darf bei allen Bauten nicht mehr als 0,60 m die Höhe der das Gebäude umgebenden Erschließungsflächen überschreiten.
2. Im WR-Gebiet sind nur Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. (§ 3 (4) BauN VO)
3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen gem. § 14 BauN VO nicht zugelassen.

Baugestaltung (gemäß §103 BauO NW)

1. Mindestens 2/3 der geschlossenen Außenwandflächen des Baukörpers und die Außenwandflächen der Garagen müssen in einem Steinmaterial von dunkelroter Färbung gestaltet werden.
2. Als Dachmaterial sind nur Pfannen oder Platten in dunkelbrauner oder dunkelgrauer Färbung zulässig.
3. Es sind nur Satteldächer zulässig; Drempel bis zu einer Höhe von 0,50 m sind nur in 1-geschossigen Baugebieten zulässig.
4. Dachaufbauten sind unzulässig.
5. Für Garagen sind nur Flachdächer ohne sichtbare Neigung zugelassen, dgl. gilt auch ausnahmsweise für eingeschossige Anbauten.
6. Grundstückseinfriedigungen sind bis zu einer Höhe von 1 m in Holz zulässig; darüber hinaus nur als Hecken. Im mit ⨯⨯⨯⨯⨯⨯⨯ gekennzeichneten Bereich darf die Höhe von Grundstückseinfriedigungen und Bewuchs 0,80 m nicht überschreiten.
7. Müllbehälter sind entweder in den Gebäuden selbst oder in Mülltonnenschränken unterzubringen.

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

Stadt Münster (Westf)

Gemarkung Münster
Flur: 166
Maßstab: 1:500

Bebauungsplan Nr. 46 – 1. Änderung –

Angelmodder Weg Böddingheideweg

Zeichenerklärung

Bestandsangaben

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Topograph. Umrißlinien
- Nutzungsgrenze
- Höhenpunkt
- Schmutzwasserkanal
- Regenwasserkanal

Wohngebäude (II Vollgeschosse)
Wirtschaftsgebäude
Öffentliche Gebäude
Ruinen

Im übrigen ist die Zeichenvorschrift für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen vom 1. 7. 1964 (RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau u. öffentl. Arbeiten – V. 15. 6. 1964 – ZCZ – 7120) in Verbindung mit den Ergänzungen für die Herstellung der amtlichen Katasterwerke der Stadt Münster angewendet.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 46 vom 19. Juni 1964

Grenze des Bereiches der 1. Änderung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Begrenzungslinien gemäß BauNVO

- Straßenbegrenzungslinie
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baulinie
- Straßenbegrenzungslinie zugleich Baugrenze
- Geschoßabgrenzung
- Abgrenzung von Art und Maß der Nutzung innerhalb der Baugebiete

- Abgrenzungslinien z. B. bei öffentlichen Grünflächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9, Abs. 5 BBauG

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß §§ 1(2),17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet (WS)
- reines Wohngebiet (WR)
- allgemeines Wohngebiet (WA)
- Dorfgebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet
- Wochenendhausgebiet
- Sondergebiet

Zahl der Vollgeschosse
- 3 und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß
- als Höchstgrenze festgesetzt (I)
- als zwingend festgesetzt
- mit zugelassener Ausnahme (siehe textlicher Teil)

04 Grundflächenzahl
05 Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Bauweise gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 1 b BBauG und §§ 22 u. 25 BauNVO

- offene Bauweise
- geschlossene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- nur Gartenhofhäuser zulässig

Baugrundstück für den Gemeinbedarf gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 11 BBauG

Flächen für Land- und Forstwirtschaft gemäß § 9, Abs. 1 Nr. 18 BBauG

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- und Forstwirtschaft

Erschließungs- und Verkehrsflächen gemäß § 9, Abs. 1 BBauG

- Öffentliche Wegeflächen Nr. 3
- Private Wegeflächen Nr. 11
- Öffentliche Parkflächen Nr. 3
- Stellplatz Nr. 1 e
- GSt Gemeinschaftsstellplatz Nr. 12
- GGa Gemeinschaftsgarage Nr. 12
- Garage Nr. 1 e
- Öffentliche Grünflächen Nr. 8
- Grüngestaltung

- Spielplatz gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG
- Fläche für Versorgungsanlagen (Umformerstation) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG
- Mit Gehrechten (G), Fahrrechten (F), Leitungsrechten (L) zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger (A), der Erschließungsträger (E), der Öffentlichkeit (Ö) gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG
- Dachneigung
- Firstrichtung

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Polygonseite
- Messungslinie
- Vorgeschlagene Abgrenzung z. B. Garagen und Stellplatzeinteilung

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 8 ff des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung vom 26. 11. 1968 (BGBl. I S. 1237), der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21), § 4 der 1. Durchführungsverordnung zum Bundesbaugesetz vom 29. 11. 1960 (GV NW S. 433) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. 4. 1970 (GV NW 1970 S. 299), § 103 der Bauordnung NW vom 25. 6. 1962 (GV NW S. 373) i. d. F. der Bekanntmachung der Neufassung der Bauordnung NW vom 27. 1. 1970 (GV NW 1970 S. 96) und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656) mit Änderung vom 11. 7. 1972 (GV. NW. S. 218)

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Münster, den 18. 4. 1975
(Dipl.-Ing. Edelbroich)
Ltd. Städt. Vermessungsdirektor

Für die städtebauliche Planung
Münster, den 27. 4. 1975
(Dipl.-Ing. Rabeler)
Stadtbaurat
(Dipl.-Ing. Brinkmann)
Ltd. Städt. Baudirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 21. April 1975 aufgestellt worden.
Münster, den 1975
Oberbürgermeister
Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 9. Mai bis 9. Juni 1975 offengelegen.
Münster, den 10. Juni 1975
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl. Ing. Bockermann)
Stadtverwaltungsoberamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 und 10 Bundesbaugesetz vom 23. 6. 1960 und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 mit Änderung vom 11. 7. 1972 durch den Rat der Stadt am 16. Juli 1975 beschlossen worden.
Münster, den 16. 7. 1975
Bürgermeister
Ratsherr
Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 mit Verfügung vom 24. 11. 1975 (AZ.: – 24.4.1 – 5201 –) genehmigt worden.
Münster, den 24. 11. 1975
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Reg.-Baurat

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 50 vom 20. 12. 75 bekanntgemacht worden.
Münster, den 20. 12. 1975
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Dipl. Ing. Bockermann)
Stadtverwaltungsoberamtmann

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt.

Druck: Kartendruckerei des Vermessungs- und Katasteramtes